

Wiener Landtag

41. Sitzung vom 30. Jänner 1978

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|--|--------|--|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | ner Anzeigenabgabegesetz geändert wird (Beilage Nr. 1) |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Hans Mayr (S. 1) |
| 3. Pr.Z. 3, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wie- | | Abstimmung (S. 1) |

Vorsitzende: Erster Präsident Maria **Hlawka**.

Schriftführer: Die Abg. Friederike Seidl und Dr. Maria Flemming.

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria **Hlawka**: Die 41. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Dinhof, Gertrude Stiehl und Margarete Tischler.

Die Abg. Suttner, Schreiner, Edlinger und Genossen haben einen Antrag, betreffend Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung, eingebracht. Ich weise ihn dem Amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe Inneres und Bürgerservice zu.

Die Abg. Dkfm. Ammann, Ing. Kreiner und Genossen haben einen Antrag, betreffend neue Gutachten über Betriebssicherheit des Kernkraftwerkes Zwentendorf und Atommüllagerung, eingebracht. Ich weise ihn dem Landeshauptmann zu.

Die Abg. Dkfm. Ammann, Ing. Kreiner und Genossen haben einen Antrag, betreffend Maßnahmen zur Bewältigung der zukünftigen Energiesituation in Wien, eingebracht. Ich weise ihn ebenfalls dem Landeshauptmann zu.

Wir kommen zur Post 1. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Anzeigenabgabegesetz geändert wird.

Berichterstatter hiezu ist Herr Amtsführender Stadtrat Mayr. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Hans **Mayr**: Frau Präsident! Höher Landtag! Die Post 1 betrifft eine Novelle zum Wiener Anzeigenabgabegesetz.

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz hat sich in zwei Punkten als novellierungsbedürftig erwiesen.

Zunächst ist auf Grund einer Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff „Anzeige“ von der Abgabenbehörde das Vorliegen einer veranlaßten Anzeige bei den in Druckschriften veröffentlichten Public-Relations-Meldungen, Reportagen, Besprechungen und dergleichen, bei denen vorgegeben wird, daß sie vom Verlag frei gestaltet werden und Kostenbeiträge der darin erwähnten Firma in keinem Zusam-

menhang mit der Veröffentlichung stünden, nicht stichhältig nachweisbar.

Der Entwurf sieht nun eine gesetzliche Vermutung vor, nach der eine Einschaltung bereits dann als durch einen Dritten veranlaßt gilt, wenn aus dem Inhalt oder der Gestaltung einer Bekanntmachung auf das Interesse des Dritten an der Veröffentlichung geschlossen werden kann, wobei eine Gegenleistung des Dritten als Entgelt anzusehen ist. Allerdings räumt das Gesetz auch die Führung eines Gegenbeweises ein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese zusätzliche Bestimmung finden Sie im § 3 Abs. 1 des Ihnen vorliegenden Entwurfes der Änderung des Anzeigenabgabegesetzes.

Ein zweiter und inhaltlich bedeutenderer Teil dieses Gesetzentwurfes betrifft die sogenannten Tauschinserate der Zeitungen und Zeitschriften von Verlagen, wobei man gegenseitig in den herausgegebenen Zeitschriften oder Zeitungen ein Inserat aufnimmt. Hiebei ist es üblich, daß man einen sogenannten Kollegenrabatt gibt, der gegenüber den geltenden Anzeigentarifen bis zu 90 Prozent Ermäßigung vorsieht. Dieser Kollegenrabatt, also das Zurückgehen des Entgeltes bis auf 10 Prozent, war bisher durch die Steuerbehörde nicht zu berücksichtigen. Der § 2 des Gesetzes soll daher dahin gehend geändert werden, daß als Bemessungsgrundlage nur der tatsächliche Gegenwert gilt, daß also der Rabatt in Hinkunft berücksichtigt werden kann.

Der Entwurf wurde einer sehr gründlichen Begutachtung unterzogen und hat die Zustimmung aller begutachtenden Stellen gefunden. Ich bitte Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages, auch Ihrerseits diesem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Maria **Hlawka**: Ich danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist in erster Lesung einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Widerspruch

erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.10 Uhr.)